



Hessische Genealogie

2/2025

Vereinigt mit HESSISCHE FAMILIENKUNDE

Jahrgang 8 ▪ Heft 2 ▪ 5,00 €



**Das Ende des Zweiten Weltkrieges –
Erinnerungen an die Jugendjahre**

**„Familienbande“ – Eine nachdenklich
stimmende Erinnerung**

100 Jahre Familienverband Zülch

**Wie Eugen von Hammerstein, der 1826
in Homburg v. d. H. / Oberstedten vor-
gab, ein englischer Graf zu sein, als
Vorfahre entlarvt wurde**

**Kleine Familiennamenkunde für
Familienforschende**

Kleine Familiennamenkunde für Familienforschende

Karl-Peter Jungius, Termen, Schweiz

Als genealogischer Anknüpfungspunkt sind Familiennamen für Familienforschende von großer Relevanz.¹ Sie kennzeichnen einen Teil der Abstammung einer Person und ordnen diese einem Familienverband zu. Der Familienname kann so in gewisser Weise trotz sich ändernder Lebensumstände ein Mindestmaß an Kontinuität gewährleisten.²

Im deutschsprachigen Kulturraum traten im städtischen Milieu im Verlauf des 12. Jahrhunderts zu den Rufnamen Beinamen hinzu, die insbesondere in den Bereichen Handel, Steuern und Erbe der besseren Identifikation der Namensträger dienten. Aus diesen personenbezogenen Beinamen entwickelten sich ab etwa 1500 von Generation zu Generation weitergegebene Familiennamen.³ In die Zeit der Entstehung der Familiennamen fällt der Beginn der Kirchenbücher. Katholische Kirchenbücher (Pfarrmatrikel, Pfarrregister, Libri parochiales) kamen im 15. Jahrhundert zunächst in Italien und Frankreich, vereinzelt auch in Spanien und in Deutschland auf.⁴ Mit dem Konzil von Trient, das zwischen 1548 und 1563 stattfand, wurden die Pfarrer verpflichtet, Tauf- und Traumatrikel zu führen; die erste Ausgabe des *Rituale Romanum*⁵ von 1614 schrieb ihnen darüber hinaus das Führen von Verzeichnissen aller Verstorbenen vor. Ab dem späten 16. Jahrhundert wurden auch in evangelischen Gebieten Tauf-, Trau-, Sterbe- und weitere Register weitgehend flächendeckend geführt.⁶ Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die staatliche Personenstandserfassung; damit assoziiert erfuhr auch die allmähliche Standardisierung der die Namensführung betreffenden Regeln eine neue Dynamik.

In kultur- und rechtsgeschichtlicher Hinsicht lassen sich in Bezug auf die Tradition bürgerlicher Familiennamen, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen, soweit nicht explizit abweichend angegeben, beschränken, drei zueinander nicht scharf abgrenzbare Zeitabschnitte definieren:

- Frühe Neuzeit (etwa 1500 bis 1800)
- Beginn der Moderne (etwa 1800 bis 1875)
- Belle Époque bis heute (nach 1875)

Frühe Neuzeit

Im Regelfall führten bürgerliche Personen von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod den gleichen Familiennamen. Das heisst: Die Ehefrau nahm zu dieser Zeit den Familiennamen ihres Mannes nicht an. Insofern eine Ehefrau als solche gekennzeichnet werden sollte, wurde ihrem Namen vielmehr „Ehefrau des XY“ angefügt. Kinder führten den Familiennamen des Vaters, so dieser bekannt war bzw. ein Mann ein Kind als das seine anerkannt hatte, und zwar unabhängig von einer ehelichen oder nichtehelichen Geburt.⁷ Auch aus Notzucht hervorgegangene Kinder erhielten in der Regel den Namen ihres Erzeugers, wenn dieser namentlich bekannt war, so z. B., wenn eine Magd von ihrem Dienstherrn vergewaltigt worden war. Den Familiennamen seiner Mutter erhielt ein Kind nur, wenn kein Vater bekannt war. Kindern, bei denen weder Vater noch Mutter bekannt waren, wurde ein „Notname“ zugeteilt: Vom Fundort hergeleitete Familiennamen, z. B. Matthias für einen vor bzw. in einer St. Matthias-Kirche abgelegten Findling, waren in Deutschland und auch in Frankreich typisch.⁸ Auch sind beispielsweise Ostertag (für rund um Ostern geborene bzw. aufgefundene Kinder) oder Seelentag (analog für Allerheiligen bzw. Allerseelen) Familiennamen, die auf ein Findelkind unter den namengebenden Vorfahren hinweisen können. In Mailand erhielten Findelkinder häufig den Familiennamen Colomba bzw. Colombo, womit der Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, der oft als Taube (ital. colomba) symbolisierte Heilige Geist möge diese Kinder nach schwierigerem Start auf ihrem Lebensweg begleiten und beschützen.⁹

Eine besondere Schwierigkeit in der Zeit vor 1800 liegt neben der teilweise schweren Lesbarkeit von Urkunden insbesondere in der manchmal grossen Variabilität, mit der ein Familienname zu unterschiedlichen Zeitpunkten wie Taufe, Heirat und Bestattung oder bei unterschiedlichen Personen wie Vater, Tochter oder Sohn aufgeschrieben wurde; es gab keine standardisierte Schreibweise, vielmehr wurde die gehörte bzw. verstandene Lautfolge

- 1 Vortrag „Nomen est omen? Familiennamenkunde für Familienforschende“ anlässlich der Jahreshauptversammlung der Familienkundlichen Gesellschaft für Nassau und Frankfurt e. V. am 26. April 2024 im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden; gekürzt und überarbeitet sowie mit Anmerkungen und Verweisen versehen.
- 2 Nicole Arndt: Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts in Deutschland unter Berücksichtigung des Vornamenrechts (= Münchner Juristische Beiträge 34). München: Herbert Utz Verlag 2003; zugleich Dissertation Univ. Kiel 2003, S. 16.
- 3 <https://www.adfontes.uzh.ch/tutorium/die-deutsche-sprache-in-den-quellen/familiennamen> [23.09.2024]
- 4 Beispielhaft hingewiesen sei an dieser Stelle auf die ältesten erhaltenen Kirchenbücher im deutschen Sprachraum, die ab 1490 geführten, zunächst katholischen Taufbücher der Pfarrei St. Theodor in Basel; erlaubt sei an dieser Stelle der Hinweis, dass Basel der Schweiz am 13. Juli 1501 beitrug.
- 5 Sammlung der Texte und Abläufe für die Feiern der Sakramente und der Sakramentalien in der römisch-katholischen Kirche.
- 6 Eines der ältesten erhaltenen evangelischen Kirchenbücher ist jenes aus Gröben, erwähnt von Theodor Fontane im vierten Band der Wanderungen durch die Mark Brandenburg; dieses laut Fontane 1575 beginnend, die Online-Ausgabe (<http://kirchenbuch-groeben.de/>) jedoch ab 1578.
- 7 Sigmund Levi: Vorname und Familienname im Recht. Gießen: Commissionsverlag von Emil Roth 1888, S. 19.
- 8 Wie Fußnote 7., S. 29.
- 9 Mailand war zwar nicht deutschsprachig, jedoch lange Teil des Heiligen Römischen Reichs. Den Hinweis auf die hier beschriebene Praxis in Mailand verdankt der Verfasser Reto Colombo (Persönliche Mitteilung während des Workshops «Genetische Genealogie» am 1. Dezember 2018 in Zürich).

dokumentiert. So kam es vor, dass sich innerhalb einer Familie Zweige mit Familiennamen etablieren konnten, die nicht ohne weiteres auf einen gemeinsamen Ursprung schließen lassen.¹⁰

Durchaus war es in Deutschland bis Ende des 18. Jahrhunderts möglich, seinen Namen zu ändern, solange dies „*sine aliqua fraude*“ (ohne betrügerische Absicht) geschah. Zwar waren Namensänderungen kein Massenphänomen, jedoch sind z. B. Gräzisierung¹¹ und Latinisierungen, teilweise auch Italienisierungen, ab dem 16. Jahrhundert insbesondere in gebildeten Kreisen zu beobachten. Vielfach wurden Übersetzungen des deutschen Namens vorgenommen und diese manchmal auch noch um eine leicht zu deklinierende Endung erweitert; oder es wurde eine Endung, die es erlaubte, den deutschen Namen in lateinischen Texten zu deklinieren, an diesen angefügt; auch konnte ungeachtet etymologischer Aspekte der Klang des deutschen Namens imitiert werden. Im Folgenden einige Beispiele:

Gräzisierung:

- Melancthon (= Schwarzerde; Philipp Schwarzerdt, Reformator, 1497–1560),
- Neander (= Neumann),
- Tragus (= Bock; Hieronymus Bock, Botaniker, 1498–1554).

Latinisierung:

- Pistor/Pistorius (Bäcker),
- Praetor/Praetorius (Schultheiß/Schulze),
- Sartor/Sartorius (Schneider),
- Vulpius (Fuchs),
- Jungius (lateinische Endung angefügt an den Namen Jung[e]).

Italienisierung:

- Rosetti (= Rösler; Anton Rösler, Komponist, 1750–1792).

Die aus der römischen Rechtstradition übernommene Gewohnheit, den Namen ändern zu dürfen, erfuhr ihre erste Beschränkung im deutschen Rechtsraum mit der Bayerischen Verordnung vom 12. März 1677: „*Es gebührt Niemand im Lande, seinen angeborenen Namen ohne landesfürstlichen Consens eigenmächtig zu verändern.*“ In Ermangelung einer Strafandrohung entfaltete diese Verordnung allerdings keine Wirkung.¹² Eine tatsächliche, wirksame Verrechtlichung der Personennamen entwickelte sich in Deutschland ab dem ausgehenden 18. Jahrhundert.¹³

Beginn der Moderne

In unterschiedlicher Weise regulierten staatliche Institutionen seit dem späten 18. Jahrhundert die bislang kirchliche Domäne der Personenstandserfassung. Den Anfang machten Preußen mit dem „Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten“ (ALR) und die zu jener Zeit französisch verwalteten Teile Deutschlands mit dem französischen „Erlass des Rheinischen Gesetzes“, beide von 1794. Diese Regelungen markieren auch den Beginn der allmählichen Normierung und Standardisierung der Familiennamensführung in Deutschland, den Übergang von Brauch zu Recht.¹⁴ Im 19. Jahrhundert folgten bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Rechtslage am Neujahrstag 1876 beinahe alle weiteren deutschen Gebiete: teilweise wurden seitens des Staates Kirchenbuchduplikate gefordert, teilweise wurden unabhängig von den Kirchenbüchern staatliche Zivilstandsregister geführt. Die rechtliche und tatsächliche Situation in Deutschland glich während mehr als acht Jahrzehnten einem Flickenteppich.

Königreich Preußen

Der Grundsatz, seinen Namen ändern zu dürfen, wurde im ALR vom 1. Juni 1794 gesetzlich beschränkt.¹⁵ Fortan wurde den Pfarrern genau vorgeschrieben, wie Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse zu verzeichnen sind; Entsprechendes war zuvor nur in Notfallsituationen vorübergehend zulässig, z. B. ab etwa 1700 im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Diese Regelungen stellten also einen Eingriff des Staates in die Arbeit der Kirchen dar.

Ehe und Name wurden im ALR erstmals rechtlich in Verbindung gebracht: Für das Königreich Preußen wurde gesetzlich festgelegt, dass eine Frau mit Eheschließung ihren bisherigen Familiennamen verlor. Einen Ehenamen gab es auch mit dem ALR für Preußen zunächst nicht. Denn gemäß ALR „*überkommt*“ die Frau durch eine Ehe den Namen des Mannes¹⁶ und die Kinder aus einer Ehe „*führen*“ den Namen des Vaters.¹⁷ Weitere deutsche Staaten trafen nach und nach vergleichbare Regelungen. Für das Kind einer Witwe, dessen Vater nicht deren verstorbener Gatte war bzw. sein konnte, ergab sich nicht nur für Preußen hieraus neu, dass dieses einen anderen Familiennamen erhielt als jenen, den seine Mutter führte: Familienname des Kindes wurde nämlich der Ledigname seiner Mutter, wohingegen sie weiterhin den Familiennamen ihres verstorbenen Gatten führte.¹⁸

10 Beispielhaft sei an dieser Stelle verwiesen auf: Christiane Jungius und Karl-Peter Jungius: Familie Saussen alias von Soosten in Südholstein und Lauenburg. Eine Familie mit zwei Namen? Familienkundliches Jahrbuch Schleswig-Holstein 2022; Jahrgang 61, S. 124–157.

11 Übersetzung von Namen ins Griechische; analog Latinisierung ins Lateinische, Italienisierung ins Italienische.

12 Bilge Buz-Aras: Zu den Hintergründen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) vom 5.1.1938. o. J.; <https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/_assets/politik-und-verwaltung/service-und-organisations-einheiten/rechtsamt/zu-den-hintergruenden-des-namaendg.pdf>.

13 Vgl. Dieter Schwab: Personennamen und Recht. Namenkundliche Informationen 2015; Band 105/106, S. 110–134.

14 Michael Mitterauer: Traditionen der Namensgebung. Namenskunde als interdisziplinäres Forschungsgebiet. Wien, Köln, Weimar (Böhlau Verlag) 2011, S. 159.

15 II. Teil, 20. Titel, 15. Abschnitt.

16 Zweiter Teil, Erster Titel, § 192.

17 ALR, Zweiter Teil, Zweiter Titel, § 58. Die in den referenzierten Gesetzestexten teilweise vorgenommene Unterscheidung von Ehen zur rechten und zur linken Hand ist für zwischen Personen bürgerlichen Standes geschlossene Ehen nicht von Belang.

18 Wie Fußnote 7, S. 27f.

Französisch verwaltete Gebiete

Mit dem ersten Koalitionskrieg (1792–1797) wurde der Rhein zur Grenze zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich. In den Folgejahren gerieten auch rechtsrheinische Gebiete unter französische Verwaltung. Französisches Recht, darunter die Zivilehe sowie das Führen staatlicher Geburts-, Heirats- und Sterberegister, wurde bald auf die von Frankreich verwalteten Gebiete ausgedehnt. Dies ist für den Gebrauch von Familiennamen von Belang, denn zunehmend wurde deren Schreibweise amtlich geregelt und war in der Folge einheitlicher. Von Belang ist auch, dass französisches Recht – anders als das ALR – die Namensführung der Ehegatten nicht berührte, die Ehefrau also weiterhin ihren angestammten Familiennamen führte.¹⁹

Wesentliche französische Rechtsvorschriften waren der „Erlaß des Rheinischen Gesetzes über die Führung der Namen und Vornamen“ vom 6. Fructidor II (= 23. August 1794) und das „Französische Gesetz in Betreff der Vornamen und Namens-Veränderungen“ vom 11. Germinal XI (= 1. April 1803)²⁰. Rechtsrheinisch regelte das Königreich Westphalen das Namensrecht mit einem Dekret vom 31. März 1808. Auch wurden während der Zeit des Empire français in Teilen Deutschlands mit dem Erlass vom 20. Juli 1808 feste Familiennamen für Juden eingeführt; eine entsprechende Regelung hatte zuvor bereits ab 1787 in den habsburgischen Gebieten bestanden. Und in dem seit 1810 im Departement der Ost-Ems französisch verwalteten Teil Frieslands wurden die Friesen mit dem „Dekret vom 18. August 1811“ zur Annahme fester Familiennamen verpflichtet. Jene Friesen, deren Gebiet mit dem Wiener Kongress zum Königreich Hannover gekommen war, wurden bald darauf von ihrem neuen Landesherren mit der „Verordnung, die Erhaltung der Familien-Namen in Ostfriesland betreffend“ vom 22. Mai 1826 erneut verpflichtet, unveränderliche Familiennamen zu führen.²¹

Deutscher Bund

In linksrheinischen Gebieten wurden nach dem Ende der „Franzosenzeit“ Zivilstandsregister vielfach weitergeführt, so z. B. in Rheinhessen. Rechtsrheinisch wurden in der Freien Hansestadt Bremen die 1806 begonnenen Zivilstandsregister durchgehend bis Ende 1875 geführt, wohingegen in der Freien und Hansestadt Hamburg das 1811 begonnene Führen entsprechender staatlicher Register bereits 1815 wieder eingestellt wurde. Im Klever Land führten unterschiedliche Regelungen beidseits des Rheins zeitweilig zu einer Art „Hochzeitstourismus“ auf die rechte Rheinseite; denn linksrheinisch war die zivile Vorausheirat weiterhin obligatorisch, wohingegen rechtsrheinisch die kirchliche Trauung ausreichte, um als Brautleute miteinander rechtsgültig die Ehe einzugehen.²²

Preußen übernahm vielfach die Vorreiterrolle. Verboten wurde das Führen fremder oder erdichteter Namen mit der „Allerhöchsten Königlichen Verordnung“ vom 30. Oktober 1816, und zwar mit Androhung einer Geldbuße oder von Arrest. In der „Allerhöchsten Preußischen Kabinettsorder“ vom 15. April 1822 wurde präzisiert, dass ohne landesherrliche Erlaubnis niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe. Das Prozedere einer Namensänderung wurde für Preußen mit dem „Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen“ vom 12. Juli 1867 sowie mit dem „Circular-Erlass an sämtliche Königliche Regierungen einschließlich derjenigen zu Kiel und Schleswig und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Genehmigung von Namens-Änderungen betreffend“ vom 9. August 1867 harmonisiert.

In Bayern erhielten uneheliche Kinder unbeschadet seit 1825 bestehender abweichender Regelung bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach den Familiennamen ihres Vaters. Im Bistum Regensburg wurde der in der Seelsorge tätige Klerus im Januar 1853 mit einem Schreiben an die in Bayern erlassenen königlichen Verordnungen vom 25. Juli 1825, 30. Juni 1826 und 1. Juli 1848 erinnert, „*wornach jedes uneheliche Kind den Familien-Namen der Mutter zu führen hat.*“²³ Das uneheliche Kind erhält demnach nicht das Recht, den Namen seines natürlichen Vaters zu führen, und zwar auch dann nicht, wenn dieser seine Vaterschaft vor Gericht bekennt, es sei denn, im konkreten Fall wurde durch einen höchsten Ministerialerlass die Bewilligung hierzu erteilt. Ansonsten erhält das Kind das Recht, den Namen des Vaters zu führen, nur, wenn es per subsequens matrimonium, also durch nachfolgende Ehe der Eltern, legitimiert wurde.

Bereits vor Gründung des Deutschen Bundes mussten ab 1808 in Württemberg und in den rechtsrheinischen Teilen des Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) von den Pfarrämtern Zweitschriften der Kirchenbücher erstellt und an staatlichen Stellen abgegeben werden. Das Großherzogtum Baden, in dem diese Kirchenbuchduplikate Standesbücher genannt wurden, folgte 1810. Im Herzogtum Nassau wurden seit 1817 zivile Personenstandsregister von den Pfarrämtern geführt; Duplikate dieser Register wurden jedoch nur von 1818 bis 1824 angelegt. Die in der Paulskirchenverfassung von 1849 vorgesehene obligatorische Zivilehe wurde wie auch die ebenfalls vorgesehene Führung von Zivilstandsregistern²⁴ nur in der Freien Stadt Frankfurt eingeführt, und zwar Heiratsregister ab 1. Januar 1849, Geburtsregister ab 1. Januar 1851 und Sterberegister ab 1. Mai 1851.²⁵ In Hamburg, wo die Personenstandserfassung nach französischem Recht im Jahr 1815 eingestellt worden war, wurden Zivilstandsregister 1866 erneut eingeführt. Am

19 Zur Rezeption des französischen Personenstandsrechts in Deutschland vgl.: Elmar Walde: *Französisches Recht in Deutschland. Acht Beiträge zur Geschichte des 19. Jahrhunderts* (= *Annales Universitatis Saraviensis* 132). Köln: Carl Heymanns 2002.

20 Die kurze Episode des französischen Revolutionskalenders begann am 22. September 1792, dem Tag der (vorläufigen) Abschaffung der Monarchie in Frankreich, und endete am 31. Dezember 1805.

21 Rudolf Folkerts: *Familienforschung und Namensrecht. Ostfreesland-Kalender für Jedermann* 1983; 66. Jahrgang, S. 206–215.

22 Heimo van Elsbergen: *Hochzeitstourismus im Klever Land. Mosaik-Hefte* 2020; Heft 4, S. 12–20.

23 Heigel, Claudia: *in Uneheliche Kinder*, siehe *Heimatgeschichte Steinach* <<https://heimatgeschichte-steinach.de/dorfleben/geschichten-aus-dem-leben/uneheliche-kinder.html>> (abgerufen am 29.05.2025).

24 Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, Abschnitt VI. Artikel V. § 150 und § 151.

25 Diese Register im Hessisches Staatsarchiv Marburg sind via LAGIS einsehbar.

1. Februar 1870 führte das Großherzogtum Baden als erster deutscher Flächenstaat Standesämter ein. Am 1. Oktober 1874 folgte das Königreich Preußen.²⁶

Weibliche Endung

In einigen deutschsprachigen Regionen war es verbreitet, dass der ursprüngliche Familienname der Ehefrau, wenn auch nicht durchgängig, um die Endung „-in“ erweitert wurde. Lautet ein Eintrag beispielsweise Anna Walburga Ernstin, so ist deren Familienname Ernst. Im Heiratseintrag jener Anna Walburga Ernst sind insgesamt drei Frauen angeführt, von denen jedoch nur bei zweien die „Verweiblichung“ ihres Geburtsnamens vorgenommen wurde.²⁷

Hofnamensitte

In Teilen Westfalens, in Lippe und in Teilen des heutigen Landes Niedersachsen stand die Hofnamensitte in Widerspruch zu den zuvor genannten Regelungen, die den Übergang des Geburtsnamens des Ehemannes auf seine Ehefrau und die ehelichen Kinder betreffen.²⁸ Bei einem männlichen Erben waren Hofname und Familienname gleich; das heißt, der Hofname war auch der Familienname. Wurde ein Hof jedoch an eine Tochter weitergegeben, dann führte deren Ehemann, wenn er die Leitung des Hofes übernahm, fortan den Hofnamen als seinen Familiennamen, oder es wurde ein Doppelname bzw. ein Genannt-Name gebildet. Eheliche Kinder „erbt“ diesen Hofnamen als Familiennamen. Diese Möglichkeit, dass der Familienname der Mutter an eheliche Kinder übergeht, ist in einigen der oben genannten Gebiete bis 1864 nachweisbar. Und damit nicht genug: auch ein Pächter führte, wenn kein Familienangehöriger die Leitung des Betriebes übernahm, fortan den Hofnamen als seinen Familiennamen. Im Fürstentum Lippe ist eine Regelung, die das Familiennamenrecht im Sinne der Reichsgesetze festlegt, erst am 17. November 1899 in einem Ausführungsgesetz zu dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nachweisbar.²⁹

Belle Époque bis heute

Mit dem „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875, das am 1. Januar 1876 in Kraft trat, wurde die obligatorische Zivilehe landesweit eingeführt, ebenso Standesämter und Personenstandsregister. Die Namensführung betreffende gesetzliche Regelungen wurden im Deutschen Kaiserreich harmonisiert, insbesondere auch in Bezug auf die Namensführung verheirateter Frauen, für die zwischen der Regelung in Preußen einerseits und jener in den französisch verwalteten Gebieten

andererseits zuvor ein wesentlicher Unterschied bestanden hatte.

In ähnlicher Weise wie im ALR von 1794 war das Namensrecht nach Eheschließung auch im BGB geregelt, das in seiner ersten Fassung am 1. Januar 1900 in Kraft trat: die Frau „erhält“ den Familiennamen des Mannes, und das Kind „erhält“ den Familiennamen des Vaters. Von einem Ehenamen ist wie bereits im ALR auch in der ursprünglichen Fassung des BGB nicht die Rede; eher liegt eine Einbenennung der Ehefrau vor. Mehr oder weniger konsequent wurde von nun an der ursprüngliche Familienname der Frau mit dem Zusatz „geborene“ (geb.) in Personenstandsdokumenten an deren neuen Namen angefügt. Obgleich nicht Namensbestandteil, waren Heiratsurkunden von der Ehefrau mit diesem Zusatz zu unterschreiben, und auch in den Geburtsurkunden ehelicher Kinder wurde der ursprüngliche Familienname der Mutter entsprechend angegeben.

In vielen Regionen Deutschlands bestand eine gute Chance, dass einem Begehren, seinen Namen „aus wichtigem Grund“ ändern zu dürfen, seitens der zuständigen staatlichen Stellen stattgegeben wurde. Ein wichtiger Grund konnte sein, dass eine Familie einen Massenfamiliennamen (Müller, Meier, Schmidt u. a. m.) führte. Entsprechende Familiennamen konnten auf Antrag erweitert werden, um die Unterscheidbarkeit einer Person oder einer Familie von anderen zu verbessern. Üblich war z. B., einen in der Familie vorkommenden mütterlichen Familiennamen hinzuzufügen. So erhielt der Historiker Adolf Schottmüller³⁰ 1858 die Genehmigung, aus seinem vom Vater ererbten Familiennamen Müller und aus jenem seiner Mutter, die eine geborene Schott war, den Namen Schottmüller zu bilden und diesen fortan zu führen sowie an seine Nachkommen weiterzugeben. Der Komponist Reinhard Schwarz-Schilling³¹, der Vater des ehemaligen Bundesministers Christian Schwarz-Schilling, ergänzte seinen Familiennamen um den Ledignamen seiner Mutter Elisabeth geb. Schilling, die beiden Brüder des Komponisten hingegen, sein älterer Bruder Balduin und sein jüngerer Bruder Egon, beließen es bei dem Familiennamen Schwarz. Die Brüder Hans und Ernst Majer – der Erstgenannte war ab 1947 Ehrenvorsitzender der Familienkundlichen Gesellschaft für Nassau und Frankfurt – erhielten 1920 die Genehmigung, ihrem bisherigen Familiennamen den Geburtsnamen ihrer Mutter mit Bindestrich anzufügen; sie und ihre Familien hießen fortan amtlich Majer-Leonhard (Abb. 1).³²

Bald nach dem Ende der Monarchie in Deutschland wurde insbesondere das Namensrecht für uneheliche, adoptierte und für ehelich erklärte Kinder adliger

26 Zur Entstehungsgeschichte der Personenstandsgesetze vgl.: Werner Schubert: Zur Vorgeschichte und Entstehung der Personenstandsgesetze Preußens und des Deutschen Reiches (1869–1875). Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanische Abteilung 1980; Band 97 (1), S. 43–93.

27 Rauenthal (Rheingau), Trauregister (kath.) Nr. 14 vom 16.10.1837.

28 Für den Hinweis auf die Hofnamensitte und auf die entsprechende Referenz (Fußnote 29) sei Rolf Willmanns an dieser Stelle herzlich gedankt.

29 Wolfgang Loos: Die westfälischen «Hofnamen». Das Standesamt 1968; Nr. 4, S. 108–112.

30 Carl Gustav „Adolf“ Schottmüller, * Berlin 29.01.1798, † Berlin 01.03.1871.

31 Reinhard Schwarz-Schilling (geboren als Reinhard Schwarz), * Hannover 09.05.1904, † Berlin 09.12.1985.

32 Randvermerke im Geburtsregister: für Hans Majer-Leonhard Frankfurt am Main, StA I, Geburtsregister 1884, Nr. 2260 (S. 460); für Ernst Majer-Leonhard Frankfurt am Main, StA I, Geburtsregister 1889, Nr. 2547 (S. 147), Dokumentenquelle: LAGIS.

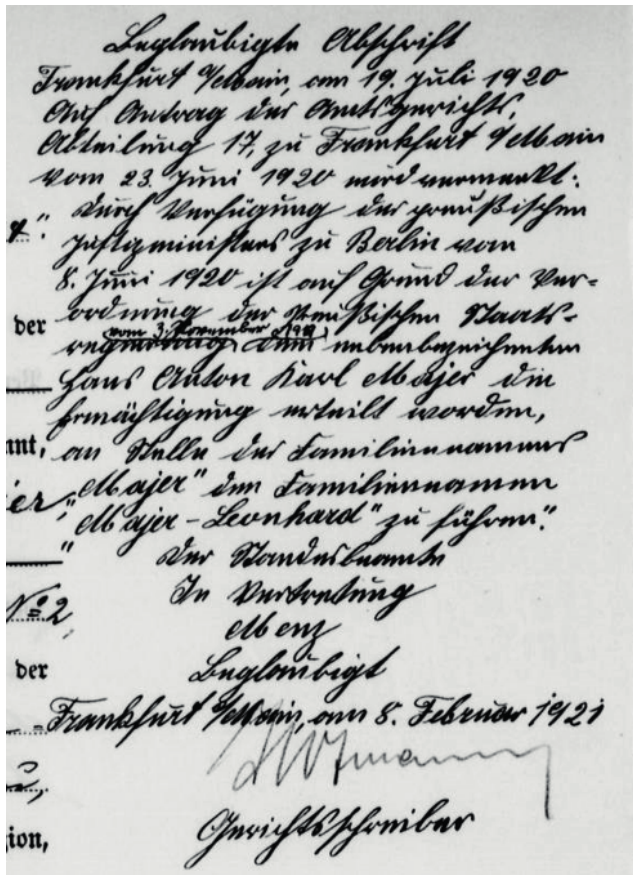


Abb.1: Randvermerk im Geburtsregister betreffend Namensführung des Hans Majer, nun Hans Majer-Leonhard. (Quelle siehe Fußnote 32)

Personen geregelt.³³ Im Grundsatz wurde die Rechtslage an jene nichtadliger Kinder angeglichen; das heißt, vom Tag der Adoption an führten sie den Familiennamen, den sie auch führen würden, wenn sie an diesem Tag geboren wären. Ein Nebeneffekt war, dass über den Weg der Adoption die Zahl von Personen, die rechtmäßig einen adligen Namen trugen, bald zunahm.

Ab Ende 1928 vereinfachte eine Verfügung die „Verdeutschung“ ausländischer Namen vorübergehend.³⁴ Vier Jahre später, im November 1932, wurden entsprechende Anpassungen von nicht der deutschen Sprache zugeordneten Namen wieder wesentlich erschwert und im Juni 1934 ausnahmslos verboten. Der Wunsch, einen ausländischen Namen an deutsche Usancen anzupassen, wurde bis zur Erschwerung 1932 bzw. Verbot von 1934 häufig als wichtiger Grund für eine Namensänderung akzeptiert, ebenso das Begehren, aus „deutscher Gesinnung“ einen fremdsprachigen Familiennamen abzulegen und einen deutsch klingenden anzunehmen; beispielhaft hingewie-

sen sei auf den Antrag eines Bergmanns aus Buer, heute ein Stadtteil von Gelsenkirchen, aus dem Jahr 1912.³⁵

Mit Beginn des Jahres 1900 war in § 1706 BGB bis zur Streichung dieses Paragraphen per 1. Juli 1998 die Einbenennung eines Kindes durch seinen Stiefvater geregelt, die, wie Nicole Arndt anmerkt, im deutschen Rechtsraum den einzigen Fall einer Namensübertragung ohne familienrechtliche Folgen darstellte. Der Ehemann der Mutter eines Kindes konnte mit seiner Ehefrau und je nach Alter auch mit deren Kindes Zustimmung diesem das Recht erteilen, seinen Familiennamen zu führen. Nicole Arndt betont, dass die Einbenennung geeignet war, eine uneheliche Geburt zu verschleiern.³⁶

Mit dem „Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen“ vom 5. Januar 1938, das mehrfach durch Verordnungen modifiziert wurde, wurde insbesondere die Möglichkeit, den Familiennamen zu ändern bzw. Namensänderungen zu widerrufen, geregelt. Dass den Kindern der Attentäter vom 20. Juli 1944 neue Familienname vorgeschrieben wurden und z. B. die Stauffenberg-Kinder den Familiennamen Meister erhielten und für kurze Zeit führen mussten, ist heute kaum mehr bekannt. Vom Alliierten Kontrollrat wurden zwar die nachgeordneten Verordnungen aufgehoben, nicht jedoch das Gesetz vom 5. Januar 1938 selbst.³⁷

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland

Mit der Veränderung der Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft traten bald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland Herausforderungen auch in Bezug auf das Familiennamensrecht auf. Die Suche nach einem Ausgleich zwischen der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 GG) und dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) führte zu teils heftigen politischen Auseinandersetzungen. Die resultierenden, sich bis heute als wenig konstant erweisenden gesetzlichen Regelungen sollen nur kurz umrissen werden, sind diese doch eher juristisch als historisch von Belang.

Meilensteine sind das Gleichberechtigungsgesetz (1958)³⁸, die rechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder (1970) und das 1. Eherechtsreformgesetz (1976/1977). Auf Grundlage des Gleichberechtigungsgesetzes durfte die Ehefrau ab Inkrafttreten der Änderungen des BGB am 1. Juli 1958 ihren Mädchennamen [sic!] dem Namen des Mannes als Begleitnamen durch öffentlich beglaubigte Erklärung hinzufügen. Die Praxis, nach der Eheschließung den Geburts- oder einen früher geführten Familiennamen weiterzuführen, war ohne entsprechende Rechtsvorschrift insbesondere im Südwesten Deutschlands (Baden, Elsass) schon lange zuvor praktiziert worden. So ist auf einem Grabstein auf dem

33 Verordnung, betreffend die Annahme des vollen Familiennamens durch uneheliche, an Kindes Statt [sic!] angenommene und für ehelich erklärte Kinder adeliger Personen vom 03.11.1919.

34 Verfügung zur Verdeutschung ausländischer Familiennamen vom 4. Dezember 1928.

35 Julius Virnyi: Ich halte trotzdem meinen Antrag aufrecht und bitte, demselben zu entsprechen. Zur Praxis der Verwaltung am Beispiel von Namensänderungen in Westfalen. 16.06.2023; Hypothesis – Westfalen/Lippe historisch. Historische Kommission für Westfalen. <<https://hiko.hypotheses.org/2910>>.

36 Wie Fußnote 2, S. 55f.

37 Zum Namensänderungsrecht vgl.: Michael Wagner-Kern: Staat und Namensänderung. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 35). Tübingen: Mohr Siebeck 2002; zugleich Dissertation Univ. Bayreuth 2000/01.

38 Hier und im Folgenden ist je das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes angegeben.



Abb. 2: Grabmal der Frieda Maucher geb. Schmieder auf dem Friedhof Engen; die Grabstätte besteht nicht mehr. [Bildarchiv des Verfassers]

Friedhof der Stadt Engen im Hegau³⁹ die 1952 verstorbene Frieda Maucher-Haug geb. Schmieder genannt (Abb. 2); im Sterberegistereintrag⁴⁰ hingegen heisst sie Frieda Maucher geb. Schmieder. Als Gattin des Anton Maucher führte sie den Namen ihres verstorbenen Ehemannes August Haug im Sinne eines Begleitnamens. Ein prominentes Beispiel ist Elly Knapp, die 1908 in ihrer Geburtsstadt Straßburg den späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss ehelichte⁴¹; sie unterzeichnete die Heiratsurkunde entsprechend der Rechtslage „*Eleonore Heuss geb. Knapp*“, führte jedoch fortan den Doppelnamen „*Heuss-Knapp*“.

Eine Folge des betreffend Neuregelung des Namensrechts bereits zum 1. Juli 1976, im übrigen zum 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Eherechtsreformgesetzes war, dass nun eine Regelung für den Namen ehelicher Kinder erforderlich war: Mit dem Eherechtsreformgesetz konnte der Familienname der Frau Ehefrau werden, was auch zur Folge haben konnte, dass nun der ursprüngliche Name des Ehemannes sein Begleitname werden konnte, und dass der Zusatz „geb.“ in Heirats- und Geburtsurkunden bei Ehemann bzw. Vater vorkommen konnte. Vorübergehend konnte ab 1991 als Familienname eines ehelichen Kindes neben dem Namen des Vaters oder jenem der Mutter auch ein aus beiden Namen gebildeter, durch einen Bindestrich verbundener Doppelname gewählt werden. Am 1. April 1994 schränkte der Gesetzgeber diese Wahlmöglichkeit mit dem Familiennamenrechtsgesetz wieder ein und schloss so entstehende Doppelnamen sowohl als Ehefrau als auch als Familienname für eheliche Kinder aus; diese Regelung wurde 2002 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Auch soll darauf hingewiesen werden, dass der Geburtsname einer Person nicht zwangsläufig jener Familienname ist, den diese bei Geburt erhalten hat. Der Geburtsname (§ 1355, Abs. 6 BGB) ist der Name, der zum Zeitpunkt der Erklärung über den Ehenamen in die Geburtsurkunde einzutragen ist. Entscheidet man sich als genealogisches Sortierkriterium für den ersten

Familiennamen, der einer Person zuzuordnen ist, dann sollte man daher besser von „Genealogischer Familienname“ und nicht vom Geburtsnamen sprechen.

Das deutsche Familiennamenrecht ist weiter im Wandel. Am 12. April 2024 hat der Deutsche Bundestag erneut Änderungen beschlossen, die am 1. Mai 2025 in Kraft getreten sind. In Bezug auf Doppelnamen werden Eheleuten mehr Freiheiten eingeräumt, die Anzahl der Einzelnamen bleibt jedoch zur Vermeidung von langen Namensketten beschränkt. Der Bindestrich zwischen zwei Familiennamen ist nicht mehr verpflichtend. Nicht zulässig ist weiterhin das sogenannte Meshing, also die Neuschöpfung eines aus zwei bestehenden Namen (z. B. aus Bauer und Arnheim neu Bauheim). Familiennamen in der Tradition nationaler Minderheiten (Friesen und Dänen) werden wieder möglich sein, wobei dänische Sonderzeichen in dem neuen Gesetz nicht explizit genannt sind.⁴²

Fazit

Insbesondere Fragen zum Nachnamen eines unehelichen Kindes werden in der genealogisch interessierten Community nicht selten thematisiert. Die in genealogischen Mailing-Listen zu dieser Thematik angebotenen Antworten sind teilweise kurios, was auf Informationsbedarf hinweist.

Zumeist trug bzw. trägt eine Person ab ihrer Geburt den Familiennamen der Väterlinie. Insofern man von einer Person, einem hypothetischen Probanden, aus zehn Generationen zurück geht, resultieren typischerweise 1024 Personen mit ebenso vielen unterschiedlichen Familiennamen, die Vollständigkeit der Ahnenliste, das Nichtauftreten eines Implex (Ahnenverlust bzw. Ahnenschwund durch Verwandtenehen) und das Fehlen zufälliger Namensgleichheiten nicht bzw. nicht näher verwandter Vorfahren vorausgesetzt. Die Dominanz, nicht jedoch Ausschließlichkeit der Patrilinearität ist kulturhistorischer bzw. rechtlicher Natur, wobei sowohl rechtliche Regelungen als auch kulturelles Empfinden mal mehr, mal weniger, einem Wandel unterlagen und unterliegen. So ist in jüngerer Zeit auch in Bezug auf ehelich geborene Kinder die Namensführung nicht mehr einheitlich bzw. eindeutig geregelt. Vielleicht kann die Kenntnis um die Hofnamensitte jenseits wissenschaftlich-genealogischer Fragen auch dazu beitragen, Entscheidungsprozesse rund um den „traditionell richtigen“ Familiennamen von Eheleuten und deren Kindern ein wenig zu entschärfen.

Der vorliegende Aufsatz soll dazu beitragen, in Bezug auf den Gebrauch bürgerlicher Familiennamen wesentliche, für Genealogen bedeutsame kultur- und rechtshistorische Facetten in der gebotenen Kürze sowie ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufzuzeigen. Auf abweichende Regelungen bzw. Traditionen in der Deutschen Demokratischen Republik, in Österreich, in der Schweiz und in weiteren deutschsprachigen Gebieten (z. B. Liechtenstein, Südtirol, Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien) wurde nicht explizit eingegangen.

39 Heute im Landkreis Konstanz.

40 Standesamt Engen, Sterberegistereintrag 38 des Jahres 1952.

41 Elisabeth „Eleonora“ Anna Justine Knapp, * Straßburg 25.01.1881, † Bonn 19.07.1852; Strasbourg, Mariages 1908 Nr. 326.

42 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/090/2009041.pdf>>.